

4.3. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr:

für natürliche Personen Fr. 25.-- pro Jahr,

für juristische Personen Fr. 50.-- pro Jahr

Für Gönner und Sympathisanten ist die Höhe der Zuwendungen frei.
Wer bis zum 30. Juni trotz Mahnung den Jahresbeitrag nicht begleicht, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Organe missachtet.
- b) wenn es durch sein Verhalten die Interessen, die Vereinsziele und das Ansehen des Forum Flugplatz Dübendorf gröblich verletzt.

5. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vermögen des Forum Flugplatz Dübendorf. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder besteht höchstens und ausschliesslich im Rahmen der statutarischen Mitgliederbeiträge gem Art. 4.3.

6. Auflösung

Die Vereinsversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern mindestens zwei Drittel der an der GV anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder einem solchen Antrag zustimmen. Weiter richtet sich eine Vereinsauflösung nach den gesetzlichen Bestimmungen des ZGB, Art. 76-79. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Fall die Vereinsversammlung.

7. Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten (Rev 4) wurden von der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.



Der Präsident:
Patrick Walder



Der Vizepräsident & Aktuar:
Robert Steiner

Dübendorf, 25. Mai 2018 / Rev.4



Statuten

Forum Flugplatz Dübendorf

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «Forum Flugplatz Dübendorf» besteht in Dübendorf ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt:

- a) den Erhalt des Flugplatzes Dübendorf und seiner wertvollen Infrastruktur als Basis der Luftwaffe für Helikopter und Flächenflugzeuge für Einsatz, Training und Wartung sowie als wichtiges Tor zum Osten.
- b) den Beibehalt des Flugplatzes Dübendorf als strategische Reserve für unsere Landesverteidigung.

Der Verein engagiert sich:

- c) für eine glaubwürdige Landesverteidigung und effizienten Luftwaffe.
- d) für eine zielgerichtete Modernisierung und Wertsteigerung der Luftwaffe.
- e) für die Schaffung eines Gegengewichtes gegenüber politischen Parteien und Gruppierungen, welche eine Schwächung oder Abschaffung der Schweizerischen Armee oder Teile davon anstreben.
- f) gegen eine nicht aviatische Nutzung der bestehenden Infrastruktur.
- g) gegen eine grossräumige Überbauung des Flugplatzgeländes für nicht aviatische Zwecke.

Der Verein will die Ziele erreichen, durch:

- h) Öffentlichkeitsarbeit, politisches Engagement und Veranstaltungen, welche die Umsetzung der aufgeführten Grundsätze ermöglichen sollen.
- i) Publikation von Artikeln, Inseraten, Leserbriefen und weitere Medienarbeit
- k) Ausbau seines Mitglieder- und Sympathisanten- Bestandes.
- l) Unterstützung von politischen und militärischen Entscheidungsträgern.
- m) Zusammenarbeit mit politischen Parteien, die gleiche Zielsetzungen verfolgen.

3. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1. die Vereinsversammlung
- 3.2. der Vorstand
- 3.3. die Revisionsstelle

3.1. Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen als oberstes Organ alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel einmal pro Jahr statt.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im voraus. Anträge für die Tagesordnung der Vereinsversammlung können von allen Mitgliedern schriftlich eingereicht werden. Sie müssen 10 Tage vor der Vereinsversammlung beim Präsidenten oder Vorstand eingetroffen sein.

3.2. Vorstand

Dem Vorstand obliegen Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche von der Vereinsversammlung gewählt werden: Dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Die Amtsdauer von Präsident und Vorstandsmitgliedern beträgt jeweils 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sind.

3.3. Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglied sein müssen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zu Handen der Vereinsversammlung einen Bericht.

4. Mitgliedschaft

4.1. Als Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die nicht Mitglied der «Gruppe für eine Schweiz ohne Armee» (GSoA), oder ähnlicher armeefeindlicher Gruppierungen oder Parteien sind. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorstand.

4.2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt sofern der Bewerber dem Vorstand nicht bereits bekannt ist. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Namen der Mitglieder werden nicht publiziert.

Austrittserklärungen können dem Vorstand jederzeit schriftlich eingereicht werden. Sie werden wirksam ab dem neuen Vereinsjahr, sofern sie vor dem 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich eingegangen sind. Der Aus-tretende hat allen statutarischen Verpflichtungen für das folgende Jahr nachzukommen, falls die Austrittserklärung nicht zeitgerecht eingereicht wird.